

sein“, bis zu seinem priesterlichen Wirken: „Er ist für die Menschen aufgestellt in ihren Angelegenheiten bei Gott. Er soll Gaben und Opfer für ihre Sünden darbringen. Mit Unwissenden und Irrenden muß er Mitleid haben können, weil er selbst mit Schwachheit behaftet ist.“ Der *Introitus* (Ps. 109) bringt die prophetische Ankündigung des Priestertums Christi und seiner Stellvertreter: „Es schwur der Herr und nicht wird es ihn gereuen. Du bist Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedech.“ Die übrigen *Gesänge* zeigen den Priester am Altar und in der Seelsorge, z. B. Graduale (Lk 4, 18): „Der Geist des Herrn ruht auf mir; er hat mich gesalbt, den Armen die frohe Botschaft zu bringen; er hat mich gesandt, gebrochene Herzen zu heilen.“ Die *Gebete* der Messe flehen um Heiligung der Priester, daß sie ihr erhabenes Amt in fruchtbringender Weise ausüben können.

Eine herrliche Priestermesse, die in Zukunft wohl als Primizmesse und bei anderen Priesterfesten zelebriert wird!

Die Tage, an denen die Priestermesse genommen werden kann:

Das Einführungsdekret vom 24. Dezember 1935 besagt, daß sie „unter die Votivmessen des römischen Missale eingereiht wurde und an der Feria V. als Konventmesse genommen werden darf“. An Tagen also, an denen Privatvotivmessen erlaubt sind, kann sie von jedem Priester gefeiert werden. Im allgemeinen an allen Semiduplexfesten, Simplexfesten und Ferien, wenn es nicht privilegierte Oktavtage oder privilegierte Ferien sind und falls nicht *Feriae maiores* und Vigilien mit eigener Messe treffen oder etwa die nachgeholte Sonntagsmesse zu nehmen ist. In diesen Fällen hat sie weder Gloria noch Kredo.

Als *feierliche Votivmesse* mit Gloria und Kredo kann sie mit besonderer Erlaubnis des Bischofs gelegentlich von Priesterfesten gefeiert werden, und zwar an allen Tagen, an denen feierliche Votivmessen erlaubt sind, das ist an fast allen Tagen des Kirchenjahres. Sie wäre nur verboten an Sonntagen 1. cl., Duplexfesten 1. cl., Vigilien 1. cl., privilegierten Ferien und Allerseelen.

Linz a. D.

Josef Huber, Spiritual.

* (Zum drittenmal: Das Breviergebet des Priesters auf Reisen, bzw. von Weltpriestern in fremder Diözese.) Der in beiden diesbezüglichen Auslassungen S. 374/5 und 836 des Jahrganges 1935 vertretene Standpunkt scheint letzten Endes auf das Dekret S. R. C., n. 1445, zurückzugehen. Die Berufung hierauf steht auch noch in der neuesten Auflage von Noldin, *Summa Theol. Mor.* Wie dort in einer Fußnote zu lesen ist, stammt das Dekret vom Jahre 1672. Dagegen sagt J. B. Müller S. J., „Zeremonien-

büchlein“: „Über die Wahl des Offiziums *außerhalb der Diözese* entschied die S. R. C. (n. 2682⁴⁶): *Beneficiarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari possunt cum officio loci, ubi morantur.*“ Ein befreundeter Priester, der von seinem Bischof als „lebendige Ritenkongregation“ bezeichnet wurde und unter diesem Titel in weiten Kreisen bekannt ist, schrieb mir, er halte Müllers Angabe für richtig, und fügte bei, die Notwendigkeit der *conformatio officii cum missa* sei ja offiziell längst nicht mehr aufrecht erhalten, so durch erlaubtes Lesen von Motiv-, bzw. Totenmessen, Messen bei Verlegung von Festfeiern in foro auf Sonntage u. dgl.

Ursberg.

W. Wanger.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr Josef Fließer, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVII, n. 13, 14; XXVIII, n. 1, 2, 3.)

Das „Angelikum“ in Rom kanonisch errichtet. Der Dominikanerorden unterhält in Rom ein internationales Kolleg, „Angelikum“ genannt, an welchem zahlreiche Hörer den höheren Studien obliegen und mit besonderer Gründlichkeit die Schule des Doctor Angelicus studieren können. Mit Dekret vom 18. Juli 1935 erklärt die Sacra Congregatio de Seminario et Studiorum Universitatibus das Internationale Collegium Angelicum über Bitten des Dominikanergenerals als kanonisch errichtet und will hiemit die Leistungen des Angelikum für die scholastische Wissenschaft vor aller Welt anerkennen.

(A. A. S. 1935, Nr. 14, S. 494.)

Die Enzyklika „De catholici sacerdotii fastigium“ und die neue Priestervotivmesse. Heft 1 des neuen Jahrganges ist nur der umfangreichen päpstlichen Enzyklika über das Priestertum reserviert. Sie ist vom 20. Dezember 1935 datiert. Wenn die Enzyklika auch juridisch nichts Neues bringt, so ist sie doch hochbedeutsam wegen der geschlossenen Zusammenfassung und systematischen Verarbeitung aller einschlägigen Fragen über Beruf, Kennzeichen und Wesen desselben, sowie über die Verantwortung des Bischofs, der Seminarvorstellungen und der Beichtväter für die Zulassung der Kandidaten zu den heiligen Weihen. Der Enzyklika fügt die Ritenkongregation mit Dekret vom 24. Dezember 1935 die neue Votivmesse von Jesus Christus, dem höchsten und ewigen Priester an. (Vgl. dazu dieses Heft oben S. 385 und die Sparte „Kirchliche Zeitläufe“.)

(A. A. S. 1936, S. 1—56.)